

# Humanistischer Verband Deutschlands | Hessen

## - Verfassung -

### **PRÄAMBEL**

Der Humanistische Verband Deutschlands | Hessen (im Folgenden HVD Hessen) hat seine Wurzeln in der Aufklärung und der Demokratiebewegung der Revolution von 1848, woraus die freireligiöse Weltanschauung und das Freidenkertum entstanden sind.

Im HVD Hessen sind Menschen humanistischer Weltanschauung organisiert. Diese kommen aus agnostischen, atheistischen, freigeistigen, pantheistischen, freireligiösen und anderweitigen freigeistigen Bewegungen und haben sich aufgrund ihrer gemeinsamen humanistischen Weltanschauung zusammengeschlossen.

Was uns eint, ist das Eintreten für Toleranz und weltanschauliche Neutralität des Staates, für Solidarität der Menschen untereinander auch über Grenzen hinweg, gegen Rassismus und Nationalismus, für Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit sowie der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur.

### **Artikel 1**

#### **Name, Sitz, Wesen**

- (1) Der Verband führt den Namen „Humanistischer Verband Deutschlands | Hessen“. Er trug bis 13. Juni 2015 den Namen „Freireligiöse Landesgemeinschaft Hessen“ und daran anschließend bis 08.03.2026 den Namen „Humanistische Gemeinschaft Hessen“. Er ist eine Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der freireligiösen, freidenkerischen und humanistischen Bewegung, der 1951 die Körperschaftsrechte verliehen bekam.
- (2) Der Wirkungsbereich des HVD Hessen erstreckt sich auf das Land Hessen. Sein Sitz ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (3) Der HVD Hessen ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **Artikel 2**

#### **Ziele**

- (1) Der HVD Hessen tritt für die Verwirklichung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundrechte ein. Er bekennt sich insbesondere zum friedlichen Zusammenleben der Völker und betrachtet das Leben jedes Menschen als einmaliges, unantastbares Gut.

- (2) Zur Selbstverwirklichung des Menschen gehört die Überwindung von bedrohenden Lebensunsicherheiten und Ängsten in der Gesellschaft. Wir Humanist\*innen treten für ein solidarische Miteinander ein und stehen für ein erfülltes Gemeinschaftsleben und die wechselseitige Unterstützung der Menschen nicht nur in Lagen der Not.
- (3) Die humanistische Weltanschauung verweist den Menschen auf sich selbst, auf seine Eigenverantwortung und auf sein Streben nach Sinnerfüllung des Lebens.

### **Artikel 3 Aufgaben**

Wesentliche Aufgaben des HVD Hessen sind die weltanschauliche Bildung und Betreuung seiner Mitglieder und die Förderung des Humanismus in der Gesellschaft. Sie umfassen insbesondere:

- a. Vorträge und kulturelle Veranstaltungen,
- b. Gestaltung von Jahres-, Familienfeiern und Übergangsritualen,
- c. Förderung des Gemeinschaftslebens,
- d. humanistische Lebensbegleitung: Beistand und Hilfe für Menschen, die dessen in Problemfällen des Lebens bedürfen,
- e. Praktischen Humanismus - auch in Trägerschaft öffentlicher Einrichtungen,
- f. Jugendarbeit
- g. Mitwirkung am Humanistischen Lebenskundeunterricht (Freireligiöser Unterricht) für Grundschule, Sek. I. und Sek. II. nach § 8 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz auf der Grundlage der maßgeblichen Kerncurricula/Lehrpläne.

### **Artikel 4 Mitgliederbetreuung**

- (1) Die Betreuung der Mitglieder und Angehörigen erfolgt durch:
  - a. Landesprecher\*in,
  - b. Lehrkräfte, Gemeindehelfer\*innen u. a.,
  - c. Ortsgemeinschaften und Kontaktpunkte,
  - d. die Jugendorganisation, geeignete Persönlichkeiten (Sprecher\*innen), die vom Präsidium ernannt bzw. abberufen werden.
- (2) Die Amtsbezeichnung „Landessprecher\*in des HVD Hessen“ oder „Sprecher\*in des HVD Hessen“ darf nur führen, wer eine namentliche, vom Präsidium, ausgefertigte Urkunde erhalten hat. Weitere Ausführungsbestimmungen enthält die Sprecher\*innen-Ordnung.

## **Artikel 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der HVD Hessen besteht aus seinen Mitgliedern, die den Beitritt zum Verband unter Anerkennung dieser Verfassung und den Grundsätzen seiner humanistischen Weltanschauung erklärt haben.
- (2) Die Mitgliedschaft im HVD Hessen kann nur von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im HVD Hessen wird erworben durch die Abgabe eines Aufnahmeantrags in Textform (§ 126b BGB). Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung, aufschiebend bedingt auf den Fristablauf ohne Widerspruch wirksam, soweit das Präsidium bzw. die für den Wohnort des aufzunehmenden Mitglieds zuständige Ortsgemeinschaft der Aufnahme nicht innerhalb von 2 Monaten durch Beschluss widerspricht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (4) Hat ein Mitglied den Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt, werden die Mitgliedschaft und die seither bestehenden Betreuungsansprüche hierdurch nicht aufgehoben. Im Bedarfsfall entstehenden Sonderkosten sind durch das Mitglied aufzubringen.
- (5) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erlangen automatisch neben der Mitgliedschaft im HVD Hessen auch die Mitgliedschaft in der Jugendorganisation des HVD Hessen.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Humanistischen Weltanschauung setzt nach unserem Selbstverständnis nicht die formale Mitgliedschaft in unserem oder einem anderen humanistischen Verband voraus. An unseren weltanschaulichen Aktivitäten können alle teilnehmen, die unsere Lebenseinstellung und unser Weltbild grundsätzlich teilen. Als Angehörige des Verbandes behandeln wir daher auch alle Personen, die regelmäßig an unseren weltanschaulichen Angeboten teilnehmen oder uns gegenüber erklären, unsere Weltanschauung zu teilen, ohne Mitglied des Verbandes zu sein.
- (7) Weltanschauungsgemeinschaften, die neben dem HVD Hessen in Hessen wirken, können auf schriftlichen Antrag in den HVD Hessen aufgenommen werden, wenn sie diese Verfassung anerkennen. Die sich hieraus ergebenden Rechtsverhältnisse sind besonders zu regeln.

## **Artikel 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a. durch Austritt,
  - b. durch Tod,
  - c. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle oder dem zuständigen Vorstand einer Ortsgemeinschaft mindestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand sind, können nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Beitragszahlung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.
- (3) Ausschlussanträge sind an die Landesmitgliederversammlung zu richten, die zum nächsten Versammlungstermin hierüber zu beschließen hat. Betroffenen ist in der Landesmitgliederversammlung Gehör zu gewähren.

## **Artikel 7**

### **Ortsgemeinschaften und Kontaktpunkte**

- (1) Zur lokalen Betreuung der Mitglieder können für einen von der Mitgliederversammlung des HVD Hessen festgelegte Bezirk durch den HVD Hessen auf Antrag von mindestens zehn in diesem Bezirk wohnenden Mitgliedern Ortsgemeinschaften gegründet werden. Die Ortsgemeinschaften sind nicht rechtsfähige Regionalkörperschaften des HVD Hessen. Sie sind als solche Mitglieder des HVD Hessen. Die Mitglieder des HVD Hessen die in dem Bezirk einer Ortsgemeinschaft ansässig sind, sind automatisch auch Mitglieder der Ortsgemeinschaft. Mitglieder können beantragen, sich einer anderen Ortsgemeinschaft anzuschließen. Der Vorstand der gewünschten Ortsgemeinschaft entscheidet über die Aufnahme. Ortsgemeinschaften müssen aus mindestens fünf Mitgliedern des HVD Hessen bestehen. Wird diese Zahl unterschritten, so gilt die Ortsgemeinschaft als aufgelöst.
- (2) Des Weiteren können vom Präsidium für Bezirke, in denen es keine Ortsgemeinschaft gibt, geeignete Mitglieder zu örtlichen Kontaktpunkten ernannt werden. Diese sind lokale Ansprechpartner\*innen für die Mitglieder.
- (2) Den Ortsgemeinschaften können durch das Präsidium Befugnisse (Siegelführung, Beglaubigungen, Urkunden, Einträge in Familienbücher und Kontoangelegenheiten) schriftlich übertragen werden, welche mit den Körperschaftsrechten des HVD Hessen verbunden sind. Sie sind die örtliche Vertretung des HVD Hessen und nehmen im Rahmen der Gemeinschaftsordnung die Angelegenheiten der Betreuung der ihnen zugehörigen Mitglieder des HVD Hessen selbständig wahr. Näheres zu den Aufgaben und Funktionen der Ortsgemeinschaften regelt die Gemeinschaftsordnung.
- (3) Steht die Arbeit einer Ortsgemeinschaft nicht mehr im Einklang mit dieser Verfassung oder kommt eine Ortsgemeinschaft ihren Aufgaben nicht mehr nach, hat das Präsidium das Recht, diesbezügliche rechtsverbindliche Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die unmittelbare Betreuung der Mitglieder sowie die Regelung aller finanziellen Angelegenheiten, Forderungen.
- (4) Wird eine Ortsgemeinschaft durch die Landesmitgliederversammlung aufge-

löst, unterschreitet sie die erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern oder löst sich die Ortsgemeinschaft gemäß Art. 4 der Gemeinschaftsordnung selber auf, so übernimmt der HVD Hessen wieder die Betreuung der in dem Gebiet ansässigen Mitglieder. Das Vermögen der Ortsgemeinschaft einschließlich vorhandener Sachwerte, Immobilien usw. geht in diesem Falle in das Eigentum des HVD Hessen über. Von der Ortsgemeinschaft im Rahmen der übertragenen Befugnisse verwaltetes Vermögen des HVD Hessen fällt in diesem Falle in die unmittelbare Verwaltung des HVD Hessen zurück.

- (5) Verfügt eine Ortsgemeinschaft über keinen Vorstand mehr, der die Geschäfte ausführt, kann das Präsidium einer Person ihres Vertrauens die Geschäftsführung kommissarisch übertragen.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 sind die Mitglieder der betroffenen Ortsgemeinschaft über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

## **Artikel 8 Organe**

Die Organe des HVD Hessen sind:

- a. die Landesmitgliederversammlung,
- b. das Präsidium.

## **Artikel 9 Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist die oberste Instanz des HVD Hessen; sie gibt sich eine Geschäftsordnung die u. a. bestimmt, wie die Versammlungsleitung, die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission gebildet wird.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des HVD Hessen.
- (3) Mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht, sind, sofern sie nicht ohnehin Mitglieder des HVD Hessen sind, ebenfalls zur Teilnahme berechtigt:
  - a. die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des HVD Hessen,
  - b. die Lehrkräfte in Humanistischer Lebenskunde.
- (4) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Ort und Zeitpunkt bestimmt das Präsidium. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher im Amtsblatt zu veröffentlichen (Bekanntgabefrist). Dabei ist auch der Termin zu nennen, bis zu dem gemäß dieser Verfassung spätestens Anträge eingereicht werden können.
- (5) Spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin lädt das Präsidium mit einer vorläufigen Tagesordnung im Amtsblatt zur Landesmitgliederversammlung ein (Einladungsfrist). Die Geschäftsberichte und genehmigten Protokolle

der letzten Landesmitgliederversammlung sowie der zwischenzeitlich stattgefundenen Präsidiumssitzungen werden den Vorständen der Ortsgemeinschaften und den Kontaktpunkten unaufgefordert spätestens zeitgleich mit der Einladung sowie Mitgliedern auf entsprechende Anfrage zugestellt, nur vertrauliche Inhalte (z. B. bzgl. der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der angestellten Mitarbeiter\*innen) werden dabei unkenntlich gemacht oder entfernt. Anträge, über welche die Landesmitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen (Antragsfrist). Antragsberechtigt sind:

- a. drei Mitglieder gemeinschaftlich,
  - b. die Ortsgemeinschaften,
  - c. das Präsidium,
  - d. die Jugendorganisation des HVD Hessen.
- (6) Unter Beachtung der Antragsfrist eingegangene Anträge, die in der der Einladung beigefügten, vorläufigen Tagesordnung nicht mehr berücksichtigt werden konnten, werden den Ortsgemeinschaften binnen einer Woche nach Ablauf der Antragsfrist zugestellt; auf entsprechende Anfrage werden solche Anträge auch einzelnen Mitgliedern zugestellt.
- (7) Unter welchen Voraussetzungen Anträge während der Landesmitgliederversammlung gestellt werden können, wird in der Geschäftsordnung geregelt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Verfassung und oder der Beitragsordnung dürfen in der Landesmitgliederversammlung nicht gestellt werden.

## **Artikel 10**

### **Beschlüsse und Abstimmungen der Landesmitgliederversammlung**

- (1) In der Landesmitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, das seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat. Soweit sich ein Antrag auf das Verhältnis des HVD Hessen als Arbeitgeber zu ihren Angestellten bezieht, sind Mitglieder, die zugleich Angestellte des HVD Hessen sind, nicht stimmberechtigt. Arbeitsrechtlichen Verhältnisse der angestellten Mitarbeiter\*innen regelt das Präsidium eigenverantwortlich gemäß Artikel 16.
- (2) Sofern diese Verfassung nichts anderes bestimmt, gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag finden Abstimmungen geheim statt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Ortsgemeinschaften des HVD Hessen bindend.
- (4) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist binnen sechs Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von dem / der Versammlungsleiter\*in und dem / der Protokollführer\*in unter-

schrieben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied auf Anfrage, sowie den Ortsgemeinschaften und Kontaktpunkten unaufgefordert elektronisch oder postalisch zur Verfügung gestellt.

## **Artikel 11**

### **Aufgaben der Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt oder ernennt:
  - a. den / die Präsident\*in in geheimer Wahl,
  - b. das Präsidium in geheimer Wahl,
  - c. die Delegierten zur Bundesversammlung des Dachverbandes,
  - d. die Rechnungsprüfer\*innen samt Stellvertretung,
  - e. den/die Datenschutzbeauftragte\*n.
  
- (2) Der Landesmitgliederversammlung steht gleichermaßen das Recht zu, die von ihr Gewählten oder Ernannten abzurufen. Die sofortige Wiederwahl der in Absatz 1 Buchstaben a. bis e. genannten Funktionsinhabenden ist zulässig. Bis zu vollzogenen Neuwahlen bleiben Funktionsinhabende im Amt.
  
- (3) Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. die Tagesordnung,
  - b. die Entlastung des Präsidiums nach der Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichtes der Rechnungsprüfung,
  - c. den Haushaltsplan,
  - d. die Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs.3 WRV). Hierzu gehören die Verfassung sowie die Gesetze, Ordnungen und Richtlinien (Rechtssetzungsakte). Diese werden im Amtsblatt veröffentlicht.
  - e. die Gemeinschaftsordnung, die Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Geschäftsordnung der Schiedskommission.
  - f. Anträge, Einsprüche, Beschwerden und Eingaben,
  - g. Dringlichkeitsanträge und ihre Zulassung,
  - h. grundlegende Immobilienentscheidungen, wie bspw. Bau, Kauf oder Verkauf. Ein Antrag auf Verkauf von Immobilien des HVD Hessen muss von mindestens zwei Dritteln der Ortsgemeinschaften oder aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums schriftlich gestellt und begründet werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten namentlich dafür aussprechen. Entspricht das Abstimmungsergebnis dieser Anforderung, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite außerordentliche Landesmitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag auf Verkauf von Immobilien des HVD Hessen gilt dann als angenommen, wenn ihm erneut mindestens drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten zugestimmt haben. Kann diese Mehrheit nicht erreicht werden, gilt der Antrag als abgelehnt.
  - i. Abmachungen und Verträge, die die Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Gemeinschaften betreffen,
  - j. die Bildung oder Auflösung von Ortsgemeinschaften einschließlich der Festlegung ihrer Bezirke,

- k. den Ausschluss von Mitgliedern,
- l. die Auflösung des HVD Hessen.

## **Artikel 12**

### **Außerordentliche Landesmitgliederversammlung**

- (1) Das Präsidium, die Vorstände von mindestens zwei Ortsgemeinschaften gemeinschaftlich oder mindestens 50 Mitglieder gemeinschaftlich können eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ohne Einhaltung der im Artikel 9 festgelegten Bekanntgabe- und Einladungsfristen beim Präsidium beantragen.
- (2) Der / Die Präsident\*in bestätigt den Eingang und hat die außerordentliche Landesmitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen durchzuführen. Zu dieser ist schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuladen.

## **Artikel 13**

### **Beschlusswirksamkeit**

Rechtssetzungsakte und Verfassungsänderungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Beschlussfassung in Kraft und werden im Amtsblatt veröffentlicht.

## **Artikel 14**

### **Der / Die Präsident\*in**

- (1) Der / Die Präsident\*in wird für die Dauer von vier Jahren durch die Landesmitgliederversammlung geheim gewählt und vertritt den HVD Hessen nach außen.
- (2) Der / Die Präsident\*in beruft das Präsidium ein und leitet deren Sitzungen.
- (3) Im Verhinderungsfall nimmt eine\*r der Vizepräsident\*innen die Aufgaben des / der Präsident\*in wahr.

## **Artikel 15**

### **Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist das vollziehende und verwaltende Organ des HVD Hessen.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem / der Präsident\*in, dem / der Schatzmeister\*in und fünf gleichberechtigten Vizepräsident\*innen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium kann sich

eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Wählbar in das Präsidium sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Ausnahme der im HVD Hessen angestellten Personen, die ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben und zur Landesmitgliederversammlung anwesend sind. Des Weiteren sind die Mitglieder in Abwesenheit wählbar, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen und sich zuvor schriftlich mit einer Kandidatur und der eventuellen Annahme der Wahl in das Präsidium einverstanden erklärt haben. Im letzteren Fall ist die Landesmitgliederversammlung vor dem Wahlgang entsprechend zu unterrichten. Es bedarf zu ihrer Berücksichtigung als Kandidaten jedoch eines Vorschlags aus den Reihen der Stimmberechtigten.
- (5) Der / Die Schatzmeister\*in sowie die Vizepräsident\*innen werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Landesmitgliederversammlung geheim gewählt.

## **Artikel 16 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium sichert die ordnungsgemäße Geschäftsführung des HVD Hessen unter Berücksichtigung aller nach dieser Verfassung beschlossenen Ordnungen und Richtlinien, überwacht die Verwaltung sowie die Mitgliederbetreuung und erledigt die ihm von der Landesmitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Zu seiner Unterstützung kann das Präsidium geeignete Persönlichkeiten beratend hinzuziehen.
- (2) Dem Präsidium allein ist es vorbehalten, im Namen des HVD Hessen zu aktuellen überörtlichen Problemen des Zeitgeschehens aus humanistisch-ethischer Sicht öffentlich Stellung zu nehmen.
- (3) Das Präsidium kann Anträge auf Aufnahme in die Mitgliedschaft ablehnen.
- (4) Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds an die Landesmitgliederversammlung zu stellen. Sofern vorhanden ist die lokal zuständige Ortsgemeinschaft vorher um eine Stellungnahme zu bitten und diese dem Antrag auf Ausschluss als Anlage beizufügen. Die der lokal zuständigen Ortsgemeinschaft einzuräumende Frist zur Stellungnahme beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) Das Präsidium beschließt über die Übertragung von Befugnissen an die Ortsgemeinschaften. Es kann übertragene Befugnisse jederzeit wieder entziehen.
- (6) Das Präsidium beschließt über die Ernennung und Abberufung von Kontaktpunkten sowie die Bildung und Auflösung von Ausschüssen oder Kommissionen.
- (7) Das Präsidium beschließt über die geschäftsmäßige Aufnahme des Betriebs öffentlicher Einrichtungen, wie bspw. Kindergärten oder Ruhestätten, sowie

deren Schließung.

- (8) Das Präsidium entscheidet über die Einstellung und die Kündigung von Mitarbeiter\*innen. Es regelt die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der angestellten Mitarbeiter\*innen.

### **Artikel 17 Geschäftsstelle / Verwaltung**

- (1) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte des HVD Hessen. Hierzu kann das Präsidium Mitarbeiter\*innen, insbesondere ein\*e Geschäftsführer\*in, einstellen.
- (2) Der / die Geschäftsführer\*in wirkt in Sitzungen des Präsidiums beratend mit.

### **Artikel 18 Schiedskommission**

- (1) Die Schiedskommission hat folgende Aufgabe:  
Sie entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband, zwischen Verbandsmitgliedern und den Organen des Verbands, zwischen Verbandsmitgliedern und der Ortsgemeinschaft, denen sie angehören, sowie von Organen, Ortsgemeinschaften und Verbandsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben,
- (2) Vor Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens in den in Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist ein Schiedsverfahren vor der Schiedskommission durchzuführen.
- (3) Will ein Berechtigter (Artikel 4, Geschäftsordnung Schiedskommission) die Schiedskommission anrufen, so ist gemäß der Geschäftsordnung der Schiedskommission zu verfahren.

### **Artikel 19 Finanzen**

- (1) Zur Durchführung und Sicherung ihrer Aufgaben erhebt der HVD Hessen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt sind.
- (2) Den Ortsgemeinschaften wird gemäß Festlegung in der Beitragsordnung jährlich ein anteiliger Beitrag der eingezogenen Beiträge ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt, um die Durchführung der örtlichen Geschäfte und Betreuungsangebote gewährleisten zu können.
- (3) Für die ordnungsgemäße Vermögens- und Haushaltsführung sowie die Bu-

chungen im Rahmen des Haushaltsplanes ist der/die Schatzmeister\*in verantwortlich.

- (4) Der Haushaltsplan des HVD Hessen wird vom Präsidium jeweils für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) aufgestellt und der Landesmitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **Artikel 20 Rechnungsprüfung**

- (1) Für die Dauer von zwei Jahren wählt die Landesmitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer\*innen samt Stellvertretung. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Um eine kontinuierliche, zuverlässige Rechnungsprüfung zu gewährleisten, soll jeweils ein\*e Rechnungsprüfer\*in samt Stellvertretung in jedem geraden Kalenderjahr gewählt werden; der/die jeweils andere Rechnungsprüfer\*in samt Stellvertretung soll entsprechend in jedem ungeraden Jahr gewählt werden. Um die vorgenannten, sich zeitlich überlappenden Amtszeiten herzustellen bzw. wieder herzustellen ist ausnahmsweise eine Wahl samt Stellvertretung für die Amtszeit von drei Jahren oder eine direkte Wiederwahl für ein Jahr zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen haben Vermögens- und Haushaltsführung des HVD Hessen auf die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und deren Buchung sowie die verfassungsgemäße Verwendung der Geldmittel gemäß Haushaltsplan jährlich mindestens einmal zu prüfen.
- (4) Das Ergebnis ihrer Prüfungen legen sie schriftlich dem Präsidium vor. In der Landesmitgliederversammlung erstatten sie darüber Bericht und verbinden ihn gegebenenfalls mit dem Antrag auf Entlastung des Präsidiums.
- (5) In begründeten Fällen kann das Präsidium die Rechnungsprüfer\*innen beauftragen, in die Mitglieder- und Kassenunterlagen von Ortsgemeinschaften Einsicht zu nehmen sowie deren Kassen- und Buchführung zu überprüfen. Die Ortsgemeinschaften haben den Rechnungsprüfer\*innen die hierzu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

## **Artikel 21 Amtsblatt**

Das Amtsblatt des HVD Hessen ist sein Online-Portal oder die „Nachrichten aus Hessen“.

## **Artikel 22 Datenschutz**

- (1) Der HVD Hessen setzt sich für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein und wahrt den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder, Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen, Freund\*innen und Fördernden unter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und einschlägiger landes- und spezialrechtlicher Vorgaben.
- (2) Transparenz gegenüber betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, Vertraulichkeit und Integrität der Daten bilden dabei wesentliche Grundprinzipien, deren Einhaltung ebenso von Ortsgemeinschaften, Kooperationspartnern, Beauftragten und Organen des HVD Hessen stets zu gewährleisten ist.

## **Artikel 23 Verfassungsänderungen**

Eine Änderung dieser Verfassung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Landesmitgliederversammlung vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **Artikel 24 Beschlussfassung über die Auflösung des HVD Hessen**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des HVD Hessen muss von mindestens zwei Dritteln der Ortsgemeinschaften oder aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums schriftlich gestellt und begründet werden. Der / Die Präsident\*in bestätigt den Eingang, beruft innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ein und stellt den Antrag zur Abstimmung. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder persönlich mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform einzuladen. Die Versammlung darf nicht in der Ferienzeit stattfinden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten namentlich dafür aussprechen.
- (2) Entspricht das Abstimmungsergebnis dieser Anforderung, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite außerordentliche Landesmitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung darf nicht in der Ferienzeit stattfinden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Antrag auf Auflösung des HVD Hessen gilt dann als angenommen, wenn ihm erneut mindestens drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten zugestimmt haben. Kann diese Mehrheit nicht erreicht werden, gilt der Antrag als abgelehnt.

## **Artikel 24**

### **Beschlussfassung über die Auflösung der HuGH**

Wird die Auflösung durch die beiden außerordentlichen Landesmitgliederversammlungen bestätigt, wird bestehendes Restvermögen nach dem folgenden Schlüssel verteilt:

- a. Das Vermögen des HVD Hessen ist in erster Instanz anteilig nach den aktuellen Mitgliederzahlen auf die zum Zeitpunkt der Auflösung fortbestehenden Ortsgemeinschaften aufzuteilen.
- b. Sollte keine Ortsgemeinschaft mehr bestehen, wird das Vermögen dem Dachverband übertragen, in dem der HVD Hessen zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied ist.
- c. Besteht ferner auch keine Mitgliedschaft in einem Dachverband, dann entscheidet die außerordentliche Landesmitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es darf nur solchen Einrichtungen, Gemeinschaften oder Verbänden übertragen werden, die aufgrund ihrer Verfassung oder Gemeinschaftsordnung, ihrer Struktur und ihres Wirkens die Gewähr dafür bieten, dass sie humanistischen und ethischen Zielen dienen. Liquidator\*innen sind die Mitglieder des Präsidiums.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung erlischt die bisherige Verfassung des HVD Hessen vom 20.04.2024.

Beschlossen durch die Landesmitgliederversammlung am 27.04.2025 in Egelsbach.

Der / Die Präsident\*in